

unser Faustus 483 oder 490 Consul war. Nur möchte ich im Vorbeigehen eine längst gehegte Vermuthung aussprechen, ob nicht im Anonym. Vales. 12, 57 statt Faustum Nigrum zu lesen ist Faustum magistrum, wie der nach Konstantinopel geschickte Gesandte in den Briefen des Papstes Gelasius (Thiel, Epp. pontif. p. 341 und 349) heisst.

Die Briefe, welche Ennodius während des Consulates des Avienus an Faustus schickte, weisen alle darauf hin, dass er damals seinen Wohnsitz in Rom hatte, und zwar muss er um diese Zeit eine offizielle Stellung bekleidet haben, wahrscheinlich die des praefectus urbis¹. Denn p. 34, 11 schreibt Ennodius im Auftrage seines Bischofs an Faustus, er, dessen Sorge für das Gemeinwohl er kenne, möge die advocatio fisci nach dem Tode des missliebigen Mauricellus an keinen der ungerechten Bewerber übertragen lassen. Nun sagt Cassiod. VI, 4, 6 in dem Formular zur Bestellung des Stadtpräfecten: 'advocati tibi militant', und I, 22, 3 wird ein advocatus fisci ermahnt, er solle die Unschuldigen nicht drücken, aber auch die retentatores nicht schonen. Gerade diesen seltenen Ausdruck finden wir bei Ennodius p. 17, 8; er beklagt sich bei Faustus: 'male retentatoris nomen accepi', weil er zwei Sklaven, die den Schutz der Kirche anriefen, Unterschlupf gewährt habe. Ennodius versichert dagegen, er habe jene im Beisein seines Bischofs und sub notitia civitatis ermahnt in ihr Dienstverhältnis zurückzukehren; es sei nicht nöthig gewesen 'regiam defensionem advocare', und Faustus hätte nicht zweifeln sollen, dass er sich seinem Befehl füge ('iussionis vestrae; audiam, quae iubetis'). Es schmerze ihn besonders, dass man ihn jetzt 'postquam per titulum ecclesiasticum culpis renuntiavimus' Dinge zutraue, die ihm nicht einmal 'ante religiosam professionem' geziemt hätten. Der Brief gehört also der nächsten Zeit nach der römischen Synode an, durch die sich Ennodius den titulus ecclesiasticus eines Diakonus verdient hatte. Interessant ist auch in diesem Brief die Phrase: 'sub quavis occasione votivas epistulas', die sehr an die Stelle in der Novembersitzung (Cass. ed. Momms. p. 448, 15) erinnert: 'praesentiam vestram votivam mihi sub qualibet occasione'². — Dass einer der beiden Faustus, die 483 und 490 Consuln waren, später

1) Vgl. auch Enn. p. 15, 5 'urbi sufficerent, quantos habet domus una precatores'. 2) Ein noch auffallenderer Anklang an dies Sitzungsprotokoll findet sich bei Ennodius p. 73, 15 'plenitudo adiectione non indiget' = ed. Cass. p. 444, 4 'nec adiectione indiget plenitudo'.